

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand 01.01.2000)

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der DHC Dr. Herterich & Consultants GmbH (nachstehend DHC genannt) und ihrem Auftraggeber über

- Gutachten, Untersuchungen, Beratungen und sonstige Aufträge,

- Erstellung und Implementierung von Software samt Dokumentation

soweit nicht etwas anderes ausdrücklich für sich vereinbart und zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der DHC und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bedingungen.

2. Umfang und Ausführung des Vertrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. DHC verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

(2) DHC ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger externer Berater und Institutionen als Mitarbeiter zu bedienen.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit sich nicht aus seiner Natur etwas anderes ergibt oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung allgemein rechtlicher sowie steuerlicher Fragen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Arbeitsort

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß der DHC auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der DHC bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der DHC hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der DHC formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(3) Die Arbeiten werden bei Bedarf vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DHC, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch der DHC unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der DHC gefährden kann. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung durchzuführen.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat DHC die Ereignisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der DHC außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums der DHC

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von DHC gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Programme, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, soweit nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit der DHC vereinbart ist.

(2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei der DHC. Die DHC ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht daran gehindert, von ihr für den Auftraggeber erstellte und verwendete Programme und andere der in Abs. 1 genannten Arten anderweitig zu verwenden.

7. Abnahme

(1) Soweit Vertragsinhalt die Erstellung und Implementierung von Software ist, wird DHC die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

DHC ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

(3) Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen die Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. DHC wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

(4) Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch DHC. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch eine Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen des Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlages der

Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt 6 Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der DHC oder - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - 6 Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der DHC. Bei einem Programmierauftrag beginnt die Gewährleistungsfrist, sobald DHC die Richtigkeit des Programmes durch Testergebnisse nachgewiesen und das Programm abgeliefert hat.

In diesem Fall hat der Auftraggeber Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgabe aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information schriftlich zu melden.

(3) Der Auftraggeber hat DHC, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von DHC einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er soweit eingreift, es sei denn, daß der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, daß der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

(5) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der DHC enthalten sind, können jederzeit von der DHC auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung der DHC enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen DHC, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der DHC tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet DHC unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das 5fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(2) Im übrigen haftet DHC unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet DHC nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet DHC nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Abs. 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

(4) Kann DHC verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht einhalten und gerät DHC in Verzug, so kann der Auftraggeber von da an eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anwenders bestehen nur, wenn der Verzug infolge zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten eingetreten ist oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsmässiger Datensicherung nicht eingetreten wäre.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

(7) DHC haftet nicht:

(a) für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von DHC empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software;

(b) für Gewährleistungsmängel, mit denen eine von DHC empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist;

(c) für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.);

(d) für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) DHC ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) DHC ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von DHC angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist DHC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der DHC auf Ersatz der ihr durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn DHC von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Im übrigen ist DHC im Falle der Kündigung berechtigt, nach Aufwand abzurechnen.

(2) Die Rechte nach Abs.1 stehen DHC insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Personen von Einfluß ist und diese Mitwirkung nicht nach Art und Umfang angemessenerweise durch geeignete Personen erfolgt. DHC haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen; auch ein Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen DHC besteht insoweit nicht.

12. Vergütung

(1) DHC hat neben ihren Gebühren und Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. DHC kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der DHC auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen zulässig.

(3) DHC wird für ihre Leistungen monatliche Abrechnungen erstellen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) DHC bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat DHC auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen DHC und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. DHC kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen DHC und dem Auftraggeber ist der Sitz der DHC, nach Wahl der DHC auch der Sitz des Auftraggebers.

DHC Dr. Herterich & Consultants GmbH

Landwehrplatz 6-7
D-66111 Saarbrücken
Germany

Telefon +49-681/93 666 - 0
Fax +49-681/93 666 - 33
Email: info@dhc-gmbh.com
Web: <http://www.dhc-gmbh.com>

Stand Januar 2000

DHC
Dr. Herterich & Consultants